

STATUTEN

der

Xlife Sciences AG (Xlife Sciences Ltd.)

mit Sitz in Zürich ZH

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Xlife Sciences AG (Xlife Sciences Ltd.)

besteht mit Sitz in Zürich ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erforschung und Entwicklung sowie die Herstellung, die Vermarktung und den Vertrieb therapeutischer Lösungen für die Humanmedizin, insbesondere die Identifizierung, Erforschung und Optimierung von Wirkstoffen, die Erhebung, Verarbeitung und Veräusserung von Patientendaten, das Erstellen präklinischer und klinischer Modelle und Studien sowie die Entwicklung medizinischer Produkte und Medikamente, einschliesslich der Beantragung der Zulassung auf dem Markt, sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Dritte, insbesondere die Beratung. Die Gesellschaft berät und unterstützt Ausgründungen sowie Spinn-off von Technologien und Produkten im Life Science Bereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland beteiligen, Unternehmen erwerben, veräussern, gründen und verwalten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'767'572.00 und ist eingeteilt in 5'767'572 Namenaktien zu CHF 1.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a – bedingte Aktienkapitalerhöhung (Mitarbeiteraktien)

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 204'423 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 204'423.00 durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Kader der Gesellschaft erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind aufgehoben. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Obligationen oder einer Kombination von Aktien und Optionen an Mitarbeiter erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat zu erfassenden Reglementen.

Die Ausübung oder der Verzicht auf Wandlungs- oder Optionsrechte erfolgt mittels eines Kommunikationsmittels, das den Nachweis der Ausübung oder des Verzichts in Textform ermöglicht.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 3b – bedingte Aktienkapitalerhöhung (Wandel- und Optionsanleihen)

Den Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen wird das Recht auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrecht) wie folgt eingeräumt:

- a) Durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten darf das Aktienkapital der Gesellschaft um den Maximalbetrag von CHF 1'657'634.00 erhöht werden, durch Ausgabe von höchstens 1'657'634 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00.
- b) Die neuen Aktien dürfen ausschliesslich an Gläubiger von neuen Wandel- oder Optionsanleihen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft ausgegeben werden.
- c) Das Bezugsrecht der bisherigen bzw. dannzumaligen Aktionäre wird aufgehoben.
- d) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der anderen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben im Zusammenhang mit:
 - da) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
 - db) der Emission auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder der Ausgabe an einen oder mehrere strategische oder Finanzinvestoren.
- e) Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind:
 - ea) die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren;
 - eb) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zwanzig Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen; und
 - ec) der Wandel- oder Ausübungspreis oder die Berechnungsmethode eines solchen Preises für die neuen Aktien entsprechend den Marktbedingungen und -praxis im Zeitpunkt der Emission der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente oder der Ausgabe von neuen Aktien festzulegen.
- f) Es gibt keine Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien.
- g) Die Ausübung oder der Verzicht auf Wandlungs- oder Optionsrechte erfolgt mittels eines Kommunikationsmittels, das den Nachweis der Ausübung oder des Verzichts in Textform ermöglicht.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 3c – Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20.06.2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 8'299'253.00, entsprechend 8'299'253 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 5'627'572.00, entsprechend 5'627'572 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung:

- a) legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
- b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:
 - i. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;
 - ii. zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft auf bestimmten Finanz- oder Anlegermärkten, zur Beteiligung strategischer Partner, einschliesslich Finanzinvestoren, oder im Zusammenhang mit der Zulassung neuer Aktien an in- oder ausländischen Börsen;
 - iii. im Falle nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierungen von Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
 - iv. bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat ist ferner auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 3a und 3b werden die Ober- und Untergrenzen des Kapitalbandes entsprechend erhöht. Der Verwaltungsrat passt die Grenzen in Absatz 1 entsprechend an.

Artikel 4 – Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtbuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

Artikel 6 – Aktienbuch

Über die Aktien der Gesellschaft wird ein elektronisches Aktienbuch geführt, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse aufgeführt sind. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im elektronischen Aktienbuch eingetragen ist.

Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 8 und 11 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
8. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 22 dieser Statuten, sowie die Genehmigung des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung);
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft gemäss Artikel 30 einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung, sowie die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an-

begehrt. Ein Begehren um Traktandierung oder um Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand ist mindestens 45 Kalendertage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen dazu verlangt haben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat darf bestimmen, dass die Generalversammlung im Ausland durchgeführt wird. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann auch vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann weiter vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung, unabhängiger Stimmrechtsvertreter

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von ihren gesetzlichen Vertretern oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen

Amts-dauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit (Präsenz), Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Übrigen gilt das Organisationsreglement.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 15 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 16 – Übertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 17 – Wahl, Amtsdauer, Organisation

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement geregelt. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 18 – Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und -prinzipien der Gesellschaft und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
3. weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

D. Revisionsstelle

Artikel 19 – Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütung und damit zusammenhängende Bestimmungen

Artikel 20 – Grundsätze der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann eine fixe Grundvergütung und gegebenenfalls fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat umfassen, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind.

Zudem kann die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Diese berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern dies vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt wurde, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann in bar oder Aktien sowie in der Form von Optionen oder ähnlichen Instrumenten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

Artikel 21 – Grundsätze der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Leistungen (wie etwa Pensionsleistungen; pauschale Spesenentschädigungen; etc.). Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder einzelner, von der Gesellschaft kontrollierter Gesellschaften, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Sofern dies vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt wurde, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet.

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern dies vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt wurde, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in bar oder Aktien sowie in der Form von Optionen oder ähnlichen Instrumenten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der

Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 22 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jedes Jahr gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats gemäss Artikel 20 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 21 für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Vergütungen können vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet werden, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.

Artikel 23 – Zusatzbetrag für Veränderungen in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften ermächtigt, den entsprechenden Personen während der fraglichen Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 40 Prozent

und jedes übrige Mitglied der Geschäftsleitung 20 Prozent des letzten genehmigten Gesamtbetrages der (maximalen) Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 24 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung entschädigte Konkurrenzverbote nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf insgesamt für die ganze Dauer des Konkurrenzverbotes den jährlichen Durchschnitt der letzten drei vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten (fixen) Jahresvergütungen nicht übersteigen.

Artikel 25 – Externe Mandate

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als die folgende Anzahl weitere Mandate halten:

1. bis zu zehn Mandate in Unternehmen, wovon bis zu fünf in börsenkotierten Unternehmen;
2. bis zu zehn Mandate in Stiftungen, Vereinigungen, wohltätigen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als die folgende Anzahl weitere Mandate halten:

1. bis zu vier Mandate in Unternehmen, wovon bis zu zwei in börsenkotierten Unternehmen;
2. bis zu vier Mandate in Stiftungen, Vereinigungen, wohltätigen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen.

Mandate im Sinne dieses Artikels sind Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen.

Mandate, die in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns, bei untereinander verbundenen Gesellschaften, oder auf Anordnung der Gesellschaft (insbesondere inklusive Mandate in Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft eine (Mehr- oder Minderheits-)Beteiligung hält) oder einer anderen Rechtseinheit gemäss Absatz 1 oder 2 dieses Artikels gehalten werden, zählen nicht als separate Mandate im Sinne dieses Artikels. Eine kurzfristige Überschreitung der in diesem Artikel geregelten Begrenzungen ist zulässig.

Artikel 26 – Darlehen und Kredite

Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen oder Kredite zu marktüblichen Konditionen gewähren bis zu einem Gesamtbetrag pro Person von maximal 20 Prozent der aktuellen fixen Jahresvergütung.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 27 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat legt den Beginn und das Ende des Geschäftsjahres fest.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Artikel 28 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden den allgemeinen gesetzlichen Reserven zugeteilt.

Artikel 29 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 30 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Sie können stattdessen oder zusätzlich durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse, per E-Mail oder in einer anderen Form, welche der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

VII. Sacheinlagen

Artikel 31 – Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Juni 2021 übernimmt die Gesellschaft von Herrn Gilbert Schöni, Ras al Khaimah (AE), dessen Geschäftsanteile von EUR 5'000.00 an der palleos healthcare GmbH (HRB 27068), Wiesbaden (DE), im Wert und zum Übernahmepreis von CHF 1'320'000.00, wofür dem Sacheinleger 40'000 Namenaktien von je CHF 1.00 zum Ausgabepreis von je CHF 33.00, welche zu 100 % liberiert sind, angerechnet werden.

Zürich, 31. Juli 2025

Xlife Sciences AG
(Xlife Sciences Ltd.)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the company name.

Beglaubigung

Die unterzeichnete Daniela Müller, Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Mellingen bescheinigt hiermit, dass diese Statuten an der heutigen Verwaltungsratssitzung beschlossen und die von ihr bescheinigten Änderungen wörtlich genau wiedergegeben sind.

Mellingen, den 31. Juli 2025



Die Urkundsperson:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Daniela Müller", written over a horizontal line.